



**Satzung
des Bamberger Zentrums für Lehrerbildung/
Bamberg School of Education**

Vom 27. Juni 2007

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-56.pdf)

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 5 Satz 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) und § 51 Abs. 4 Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende Satzung:

§ 1 Verankerung in der Universität

(1) Das Bamberger Zentrum für Lehrerbildung ist eine zentrale Einrichtung der Universität Bamberg.

(2) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann es Abteilungen einrichten und deren Aufgaben festlegen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- a) Koordinierung der Modularisierung der Lehramtsstudiengänge und Unterstützung des Bologna-Prozesses in den Lehramtsstudiengängen
- b) Koordinierung der Lehramtsstudiengänge (Kerncurricula, Mittelverteilung für Studierende in Lehrämtern an die Fachvertreter der Lehramtsstudiengänge)
- c) Serviceleistungen als koordinierende Stelle bei Beratung und Betreuung der Studierenden in Lehramtsstudiengängen
- d) Vernetzung mit den Schulen in Oberfranken, anderen Zentren für Lehrerbildung, den zuständigen staatl. Stellen, sowie mit Stiftern und Spendern
- e) Organisatorische Unterstützung des „Zentrums für Didaktische Forschung und Lehre an der Universität Bamberg“
- f) Mitwirkung an der regionalen und überregionalen Lehrerfort- und -weiterbildung
- g) Mitwirkung bei Verfahren zur Berufung von Hochschullehrern in Lehramtsfächern mittels Beratung der Studiendekane
- h) Beratung der Hochschulleitung und der Fakultäten in Fragen der Lehrerbildung

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder sind alle hauptamtlich in der Lehrerbildung tätigen Angehörigen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, die Ihren Beitritt erklären die Frauenbeauftragte der Hochschule und ein Vertreter/eine Vertreterin der Studierenden.

(2) Personen außerhalb der Universität – insbesondere aus dem Bereich der Schulen – sind willkommen und können auf schriftlichen Antrag assoziierte Mitglieder ohne Stimmrecht werden. Über die Aufnahme entscheiden der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(3) Die Deputatsbestimmungen der Mitglieder im Rahmen der jeweiligen Stellenbeschreibungen bleiben unberührt.

§ 4 Organe

Organe des Bamberger Zentrums für Lehrerbildung sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Wissenschaftliche Beirat, der Leiter/die Leiterin, sowie der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus der Leiterin/dem Leiter, dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin, dem Vorstand, dem wissenschaftlichen Beirat und den Mitgliedern

(2) Sie tritt einmal im Semester zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Leiter/die Leiterin und /oder den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin 14 Tage vor der Versammlung.

(3) Sie muss darüber hinaus einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder einen Antrag auf Einberufung stellt.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter/eine Vertreterin in den Vorstand.

(5) Sie koordiniert die Lehre (einschließlich Prüfungen). Hierzu wählt sie aus ihrer Mitte Lehrgebietsausschüsse. Diese berichten auch an den Leiter/die Leiterin und den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus je einem Vertreter/einer Vertreterin der Universitätsleitung, der an der Lehrerbildung beteiligten Fakultäten, der Mitgliederversammlung, des Mittelbaus und der Studierenden und der Frauenbeauftragten der Hochschule.

(2) Der Vorstand wählt den Leiter/die Leiterin des Zentrums und billigt den Geschäftsbericht und die Jahresplanung des Zentrums.

(3) Er tritt einmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt durch die Leitung/Geschäftsführung 14 Tage vor der Versammlung. Er muss darüber hinaus einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder einen Antrag auf Einberufung stellt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 7 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Im Rahmen seiner Aufgaben als gemeinsamer didaktikwissenschaftlicher Einrichtung, die sich mit interdisziplinären Fragen des Lehrens und Lernens befasst (gemäß Art. 32 BayHSchG), berät das „Zentrum für didaktische Forschung und Lehre“ (ZDFL) das Zentrum für Lehrerbildung in wissenschaftlichen Belangen. Hierzu entsendet es fünf Vertreter in den Wissenschaftlichen Beirat des Zentrums für Lehrerbildung. Dem Wissenschaftlichen Beirat gehört darüber hinaus die Frauenbeauftragte der Hochschule an.

(2) Der wissenschaftliche Beirat berät das Zentrum in allen Fragen der Lehr- und Lernforschung, sowie der Gestaltung von Studiengängen und Kerncurricula.

(3) Er tritt einmal im Semester zusammen. Die Einladung erfolgt durch die Leitung/Geschäftsführung 14 Tage vor der Versammlung. Er muss darüber hinaus einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder einen Antrag auf Einberufung stellt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Leitung/Geschäftsführung

(1) Der Leiter/Die Leiterin handelt für das Zentrum und vertritt dessen Belange innerhalb und außerhalb der Universität. Er/Sie ist für alle Entscheidungen des Zentrums zuständig, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere

1. berät und unterstützt er die Universitätsleitung in allen Fragen der Lehrerbildung,
2. bestellt er/sie ggf. Leiter/Leiterinnen der ggf. einzurichtenden Abteilungen.

(2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) Ist der Leiter/die Leiterin verhindert, werden seine Aufgaben und Rechte für den Zeitraum der Verhinderung durch den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin oder einen/eine andere Beauftragte aus dem Kreis der Mitglieder wahrgenommen.

(4) Die Leitung wird von einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin unterstützt. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wird dem Zentrum von der Universitätsleitung beigeordnet. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin

1. führt die laufenden Geschäfte des Zentrums und vertritt dessen Belange in Absprache mit dem Leiter/der Leiterin innerhalb und außerhalb der Universität,
2. prüft Ansprüche und Zahlungsverpflichtungen des Zentrums auf den Grund sowie auf die Höhe und stellt die sachliche und rechnerische Richtigkeit der zur Zahlung führenden Angaben schriftlich fest,
3. hat dafür zu sorgen, dass die Einrichtungen des Zentrums im Rahmen der personellen und materiellen Ressourcen für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung stehen,
4. entscheidet – unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Vorschläge der am Zentrum tätigen Mitarbeiter – über den Einsatz der dem Zentrum zur Verfügung stehenden Ressourcen an Personal, der Geld- und Sachmittel sowie der Räume.

§ 9 Mitteleinwerbung und –beschaffung

Das Bamberger Zentrum für Lehrerbildung ist bestrebt, Spenden, Stiftungen und weitere Zuwendungen einzuwerben.

§ 10 Wirtschaftsplan

(1) Der Geschäftsführer des Zentrums stellt jährlich im Juli den Wirtschaftsplan für das nächste Jahr auf, der eine Übersicht über alle dem Zentrum voraussichtlich zur Verfügung stehenden Mittel und erwarteten Ausgaben enthält. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans gelten die Vorschriften der Bayerischen Haushaltsordnung. Die Universitätsleitung kann Rechnungslegung nach diesen Vorschriften verlangen.

§ 11 Jahresbericht

- (1) Der Geschäftsführer gibt jährlich zu Beginn des Wintersemesters einen Jahresbericht über die Aktivitäten des Zentrums, die Haushalts-, Stellen- und Raumsituation, sowie die Situation im Bereich der Lehre heraus.
- (2) Der Jahresbericht wird der Universitätsleitung zur weiteren Behandlung vorgelegt.

§ 12 Evaluierung

- (1) Alle vier Jahre findet eine externe Evaluierung des Zentrums durch zwei externe Gutachter statt. Die Gutachter bestellt der Geschäftsführer des Zentrums im Einvernehmen mit der Universitätsleitung. Gegenstand der Evaluierung sind Studienangebot und Mittelverteilung.
- (2) Die Kosten der Evaluierung sind aus den dem Zentrum zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln zu bestreiten.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.07.2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 16. Mai 2007 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 27. Juni 2007.

Bamberg, 27. Juni 2007

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 27. Juni 2007 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Juni 2007.